

## Bekanntmachung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Langendernbach der Gemeinde Dornburg

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am Montag, den 14.03.2016 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 1.180 Personen wahlberechtigt, davon haben 652 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 55,25 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 632 Stimmzettel gültig und 20 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	943	25,38 %	1
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	513	13,81 %	1
6. Freie Wählergemeinschaft Dornburg	2.259	60,81 %	4
Wahlgebiet insgesamt	3.715		6

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
101. Heinz, Thomas	354
102. Höhler, Alois	313
103. Kreckel, Kevin	126
104. Dr. Fröhlich, Holger	150

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
201. Weber, Karl-Josef	187
202. Kundermann, Martin	144
203. Burgwinkel, Hans-Jürgen	182

6. Freie Wählergemeinschaft Dornburg	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
601. Heep, Jörg	636
602. Eisenhuth, Armin	444
603. Schmidt, Stephan	401
604. Ehl, Tobias	288
605. Urban, Thomas	271
606. Schäfer, Holger	219

In den Ortsbeirat sind gewählt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Wählergruppe
101	Heinz, Thomas	Christlich Demokratische Union Deutschlands
201	Weber, Karl-Josef	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
601	Heep, Jörg	Freie Wählergemeinschaft Dornburg
602	Eisenhuth, Armin	Freie Wählergemeinschaft Dornburg
603	Schmidt, Stephan	Freie Wählergemeinschaft Dornburg

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 12 Wahlberechtigte unterstützen (Mindestzahl bei 1.180 Wahlberechtigten gem. §25 KWG). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Dornburg, den 15.03.2016



---

(Jäger)  
Gemeindevahlleiter